

## Gesuch um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform

Name	_____	Vorname	_____
Strasse/Nr.	_____	PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum	[ _ . _ . _ ] [ _ . _ . _ ] [ _ . _ . _ ]	SV-Nr.	_____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Zivilstand	_____
Arbeitgeber	_____	Vertrags-Nr.	_____
Datum der Pensionierung	[ _ . _ . _ ] [ _ . _ . _ ] [ _ . _ . _ ]		

In Anwendung des zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Vorsorgereglements stelle ich an Profond das Gesuch:

- bei Pensionierung mein volles Altersguthaben in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.
- bei Pensionierung \_\_\_\_\_ % meines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.
- bei Pensionierung CHF \_\_\_\_\_ meines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.

Der nicht bezogene Anteil wird nach den Bestimmungen des zum Pensionierungszeitpunkt gültigen Vorsorgereglements in eine Altersrente umgewandelt.

Werden die Altersleistungen gemäss Art. 34 des Vorsorgereglements gekürzt, gilt dies sowohl für die Rente als auch für die Kapitalabfindung, welche im gleichen Verhältnis entfällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34 unseres Vorsorgereglements.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Merkblatt «Pensionierung».

Haben Sie respektive Ihr Arbeitgeber Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 43 Abs. 5 Vorsorgereglement Profond respektive Art. 79b Abs. 3 BVG).

Die versicherte Person (bzw. deren Ehegattin/Ehegatte respektive eingetragene Partnerin / eingetragener Partner) nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Kapitalbezug der Vorsorgeschutz aufgehoben und die Ansprüche auf Pensioniertenkinderrenten, Ehegatten- und Lebenspartnerrenten sowie Waisenrenten gegenüber Profond entsprechend abgegolten sind.

**Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag des Pensionierungsmonats (siehe Art. 11 resp. Art. 21 Vorsorgereglement) bei Profond eintreffen.** Verheiratete respektive in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen die Zustimmung des Ehegatten respektive des eingetragenen Partners mittels amtlich beglaubigter Unterschrift\* nachweisen und die Beglaubigung dem Gesuch beilegen. Alle übrigen Versicherten legen dem Gesuch einen aktuellen Zivilstandsnachweis (erhältlich bei der Wohngemeinde)\* bei.

\* Der Zivilstandsnachweis und die amtliche Beglaubigung dürfen zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht älter als 6 Monate sein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versicherten Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

\_\_\_\_\_  
Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners (von Notar oder Gemeinde)